



STELLUNGNAHME zum Ministerialentwurf „Bundes-Krisensicherheitsgesetz – B-KSG“

Seitens der Rechtsanwälte für Grundrechte – Anwälte für Aufklärung wird binnen offener Begutachtungsfrist zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sicherstellung der staatlichen Resilienz und Koordination in Krisen (Bundes-Krisensicherheitsgesetz – B-KSG) erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, das Wehrgesetz 2001 und das Meldegesetz 1991 geändert werden sollen, folgende Stellungnahme abgegeben:

Der **vorgeschlagene Gesetzesentwurf ist mit allen darin enthaltenen Änderungsvorschlägen in seiner Gesamtheit abzulehnen**, da er zutiefst demokratiegefährdend und **in seinen Folgen absehbar menschen-, grund- und freiheitsrechtsverletzend** ist. Als wären die letzten drei leidvollen Jahre nicht bereits Warnung und Mahnung genug gewesen, wie schnell es zu einer unsachlichen Diskriminierung großer Teile der Bevölkerung kommen kann und wie leichtfertig insbesondere Grund- und Freiheitsrechte der Menschen in Österreich unsachlich eingeschränkt werden können. Eine derartige Möglichkeit von Diskriminierungen und Einschränkungen der Grund- und Freiheitsrechte der Menschen in Österreich aber auch der Menschenrechte gilt es für die Zukunft zu verhindern und nicht – wie dies mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf offenkundig angedacht scheint – mittels unbestimmter Gesetzesbegriffe und willkürlicher Rahmengestaltung in noch weiterem Umfang zu ermöglichen oder zu prolongieren.

Ganz klar muss an dieser Stelle ausgeführt werden, dass grundsätzlich nichts gegen – sondern im Gegenteil sogar **sehr viel dafür – spricht, sich auf mögliche Krisensituationen vorzubereiten** und Abläufe und Pläne für derartige Ausnahmesituationen zu erstellen, auf die im Fall der Fälle zurückgegriffen werden kann. Dies alles gilt es **aber im Rahmen der Menschen-, Grund- und Freiheitsrechte sowie unserer Verfassung** in ihrer vielzitierten Schönheit zu erreichen – noch dazu, wenn nunmehr ohne Zeitdruck fundierte Maßnahmen für und Vorbereitungen auf etwaige künftige Krisen getroffen werden können und die Verfassung bereits zahlreiche, auch in den Erläuterungen dargestellte Möglichkeiten zur Krisenbewältigung bietet. Keinesfalls darf unter dem Vorwand einer Krisenvorbereitung oder Krisenbewältigung ein willkürliches Schwächen, Verwischen und Zerfleddern des rechtlichen Rahmens unserer Gesellschaft geschehen. **Der bestehende rechtliche Rahmen ist flexibel genug, um mit drohenden oder auftretenden Krisen umgehen zu können.**

Dass selbst in den Erläuterungen **Krisenprävention und Krisenbewältigung als Annexmaterie bezeichnet** werden, zeigt, dass das **B-KSG für eine inhaltliche Bewältigung einer Krise entbehrlich** sein dürfte.

Die Beteuerung in einem beispielhaft formulierten Klammerausdruck in den Erläuterungen, wonach kein Sonderregime geschaffen werden soll, also „zB kein Eingriff in Grundrechte“ und „keine Ermächtigung zur Erlassung gesetzesändernder Verordnungen“ erfolgen soll, ist in den Erläuterungen alleine nicht ausreichend. Sollte dies tatsächlich ernstzunehmend gewollt sein, wäre zumindest jedenfalls eine **Aufnahme eines solchen Verbotes von Eingriffen in Menschen-, Grund- und Freiheitsrechte in den Gesetzestext vorzunehmen.**

Insbesondere der **Begriff der Krise gemäß § 2 B-KSG** ist dermaßen **weitreichend, schwammig und überschießend**, dass man wohl mit etwas argumentativem Geschick jederzeit beliebig eine Krise herbeiformulieren kann. Der Satz „Droht unmittelbar oder entsteht durch ein Ereignis, eine Entwicklung oder sonstige Umstände in Bereichen, in denen dem Bund die Gesetzgebung und Vollziehung zukommt, eine Gefahr außergewöhnlichen Ausmaßes für das Leben und die Gesundheit der Allgemeinheit, für die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Inneren, für die nationale Sicherheit, für die Umwelt oder für das wirtschaftliche Wohl, deren Abwehr oder Bewältigung die unverzügliche Anordnung, Durchführung und Koordination von Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes dringend erforderlich macht, liegt eine Krise vor“, kann leicht so gelesen und ausgelegt werden, dass, wann immer Maßnahmen von der Bundesregierung als dringend erforderlich erachtet werden, eine Krise vorliegt und diese Maßnahmen auch gesetzt werden können sollen, solange man sich argumentativ nur irgendwie auf möglicherweise auch nur unmittelbar drohende Gefahr außergewöhnlichen Ausmaßes bezieht. Hier zeigt sich bereits, wie absurd weit der Begriff der Krise dem Wortlaut nach ausgelegt werden kann, wird doch im Gesetzesentwurf beispielsweise nirgendwo ein Maßstab für die „Außergewöhnlichkeit“ konkret festgelegt.

Die angeführte Definition **einer Krise gemäß § 2 B-KSG ist offenkundig zu unbestimmt, öffnet damit der Willkür** (Krisen könnten mit dieser „Definition“ mehr oder weniger beliebig geschaffen werden) **Tür und Tor und ist daher abzulehnen.** Dies insbesondere auch im Hinblick auf das Legalitätsprinzip. Das zeigen die vielfältigen Verwendungen des Begriffs z.B. durch die Medien, die von der Klimakrise, der Ukrainekrise, der Strompreiskrise etc. sprechen. Man muss nur täglich die Medienberichte verfolgen.

In den Erläuterungen liest sich dies auszugsweise wie folgt: „Ausreichend ist zwar, dass diese Gefahr unmittelbar bevorsteht, also eine potenzielle Gefahrensituation vorliegt. Dieses „Risiko“ bedarf jedoch einer gewissen Qualität, die sich etwa aus spezifischen Anknüpfungspunkten sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit der Gefahr ergibt“. Entwurf und Erläuterungen bleiben aber die Antworten auf

viele Fragen schuldig, etwa welcher „gewissen Qualität“ es bedarf oder um welche „spezifischen Anknüpfungspunkte“ es sich handeln soll. Sollten hier – wie ansatzweise in den Erläuterungen angedeutet – **Aspekte wie „Gefahr im Verzug“** eine Rolle spielen (entgegen dem Wortlaut des Entwurfes würde demnach gemäß Erläuterungen keine Krise vorliegen, wenn nicht Gefahr im Verzug gegeben wäre?), so wären diese **ausdrücklich in den Gesetzesentwurf aufzunehmen**. Der in den Erläuterungen angeführte Satz „Handelt es sich um eine längere Zeit andauernde Gefahr, deren Ende in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, kann dies ein Indiz für ein außergewöhnliches Ausmaß der Gefahr sein“ zeigt ganz gut, welches Risiko eine derartige unbestimmte und schwammige Begriffsdefinition in sich trägt. So wäre etwa die Gefahr eines Klimawandels eine Gefahr, die eine längere Zeit andauert und deren Ende in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist – womit wohl jederzeit aufgrund eines Klimawandels willkürlich eine Krise ausgerufen werden könnte, man müsste sich bloß überlegen ab einem beliebigen Zeitpunkt Maßnahmen setzen zu wollen, die man mit Unterstützung der extra eingerichteten Berater und Gremien als dringend erforderlich darstellt – Die Bundesregierung müsste sich so bloß den gewünschten Zeitpunkt dafür aussuchen. (Anmerkung: Dieses Beispiel soll lediglich zeigen, wie leicht eine aktuell schon bestehende Gefahr aufgrund der Formulierungen des B-KSG willkürlich zu einer Krise hochstilisiert werden könnte und keinesfalls Gefahren eines Klimawandels relativieren.)

Eine festgestellte Krise soll nach dem Entwurf intentional dazu dienen, eingespielte **parlamentarische und rechtsstaatliche Abläufe auszuschalten** und die Grundrechte zu beschränken. Es ist daher zu fordern, dass für die Feststellung des Vorliegens einer Krise der bisher unbestrittene Entscheidungsprozess für Grundrechtseingriffe beachtet werden muss. **Das Bestehen einer Krise kann demnach nur der National- und Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit als Verfassungsgesetz beschließen können**. In Zeiten von Internet und Zoom kann es auch kein Problem sein, den Nationalrat tagesaktuell einzuberufen, allenfalls auch mit der Möglichkeit der Onlineteilnahme bei nachgewiesener physischer Unerreichbarkeit. Die entsprechenden Fristverkürzungen wären im Gesetz festzulegen, womit dann natürlich auch das Krisensicherheitsgesetz selbst **verfassungsändernden Charakter** haben muss. Für die Feststellung einer mehr als vierwöchigen Krise wäre dann auch als Gesamtänderung der Verfassung eine **Volksabstimmung** zu fordern, mit auch hier entsprechend verkürzten Fristen.

Anstatt an diversen weiteren Wegen und Gesetzen für etwaige Möglichkeiten zu Einschränkungen, insbesondere Beschneidung der Menschen-, Grund- und Freiheitsrechte zu arbeiten, sollten besser die Lehren aus der „Coronakrise“ gezogen werden. Hier hat sich ein menschenrechtswidriges Rechtsschutzdefizit gezeigt, das dringend aufgearbeitet und beseitigt werden sollte. So ist es längst überfällig, ein **Eilverfahren zur Prüfung von Gesetzen bzw. Verordnungen vor dem Verfassungsgerichtshof mit Entscheidungspflicht binnen Wochenfrist einzuführen**, wenn der begründete Verdacht einer Verletzung von Menschen-, Grund- oder Freiheitsrechten oder der

begründete Verdacht einer missbräuchlichen Feststellung einer Krise besteht. § 20a VfGG könnte zu diesem Zweck entsprechend ausgebaut werden.

Weitreichender, aber systemkonformer wäre überhaupt die Einrichtung eines Spezialsenats beim Bundesverwaltungsgericht, dem die Kompetenz für Verordnungsprüfungen allgemein zugewiesen werden könnte, mit einem beiderseitigen Rechtsweg zum Verfassungsgerichtshof. Das Bundesverwaltungsgericht als Tatsachengericht würde sich als Erstinstanz dafür besser eignen als der Verfassungsgerichtshof, der nur in Ausnahmefällen als Tatsachengericht zur Entscheidung berufen ist.

Alleine schon, dass sich das **B-KSG entgegen den Ausführungen des angedachten Art. 79 Abs. 2a B-VG nicht bloß auf die Inanspruchnahme des Bundesheeres durch die Bundesregierung, um einzelne Maßnahmen der Vorsorge zu treffen, beschränkt, erscheint kritisch.**

Mit dem Entwurf des B-KSG soll ein **umfangreiches Spektrum an Gremien und Beratenden parallel zu und außerhalb von bestehenden Strukturen** geschaffen werden (vgl. etwa den angedachten stellvertretenden Regierungsberater im Bundeskanzleramt gemäß § 5 B-KSG, die angedachten Beratungs- und Fachgremien gemäß § 7 B-KSG oder das Koordinations-gremium gegebenenfalls mit Ausschüssen und Unterausschüssen gemäß § 9 B-KSG etc.). Dies erinnert an die Vielzahl der eingerichteten Gremien der „Coronakrise“, wo man sich nur schwer des Eindruckes verwehren konnte, dass – sollte die Meinung eines Gremiums einmal nicht dem Gewünschten entsprochen haben – einfach ein neues Gremium errichtet wurde, um sicherzustellen, stets die gerade passende Meinung und damit Begründung für das politische Handeln zur Hand zu haben. Mit keinem Wort wird in dem Entwurf angeführt, **wie etwa im Falle von (wissenschaftlichen) Meinungsverschiedenheiten vorzugehen ist**, um zu einem einheitlichen Standpunkt zu gelangen, der auch gegenteilige Ansichten und Meinungen berücksichtigt. Ebenso vermisst man in dem Entwurf im Falle einer Krise die **Verpflichtung zu einer umfassenden, fachlichen Auseinandersetzung und Medienarbeit, die auch gegenteiligen Ansichten und Meinungen sowie kritische Stimmen zu Wort kommen lässt** – insbesondere aber nicht nur aus den Reihen der Wissenschaft – damit hier der Rahmen für einen **gesamtgesellschaftlichen Konsens** zum Umgang mit Krisen geschaffen werden kann und nicht eine (weitere) Spaltung der Gesellschaft bewirkt wird.

Außerdem wären eine ausdrückliche Regelung bezüglich **Haftung** sowie eine **Ersatzpflicht für Schäden** vorzusehen, die **durch derartige Maßnahmen bzw. eine unvollständige oder unrichtige Maßnahme/Information/Medienarbeit** entstehen (z.B. unrichtige oder unvollständige Information über Impfreaktionen/Nebenwirkungen/Impfschäden, Massenpanik durch unrichtige oder unvollständige Information bezüglich einer Gefahrensituation...).

Verwunderlich ist, dass der angedachte **§ 3 Abs. 1 B-KSG die Anwendung der §§ 17 und 18 BHG 2013 ausschließt**. Im Klartext bedeutet das nämlich, dass in diesen Fällen keine wirkungsorientierte Folgenabschätzung und damit keine Auseinandersetzung, vor allem mit den wesentlichen Auswirkungen, aber auch keine interne Evaluierung, erfolgen sollen. Dies erscheint **höchst bedenklich, könnten besagte Folgenabschätzung bzw. Evaluierung doch auch nicht gänzlich entfallen, sondern einfach binnen angemessener Frist zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden müssen, was hiermit angeregt wird**.

Dass gemäß **§ 3 Abs. 2 B-KSG** bei Gefahr in Verzug das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates binnen vier Tagen nach Erlassung herzustellen ist, mag vielleicht in einzelnen Ausnahmefällen diskutiert werden können. Nicht jedoch, **wieso für den Fall, dass besagtes Einvernehmen nicht binnen vier Tagen hergestellt wird, keine Rechtsfolge etwa im Sinne eines automatischen Außerkrafttretens des Krisenfalles ex lege vorgesehen wird**. Dies scheint eine potentiell gefährliche Lücke im Entwurf zu sein, die keinesfalls bestehen sollte.

Gleiche Überlegungen sollten auch im Hinblick auf die Beendigung einer Krise **gemäß § 4 B-KSG** angestrengt werden. Auch in diesem Fall **sollte eine Aufhebung ex lege vorgesehen werden, sollte eine Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung mittels Verordnung nicht unverzüglich erfolgen**. Die in den Materialien angeführte Möglichkeit der nachprüfenden Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof erscheint im Hinblick auf die in der „Coronakrise“ gemachten Erfahrungen keinesfalls als ausreichend, um auch faktisch zeitnahe den gemäß Erläuterungen angestrebten „umfassenden Rechtsschutz“ zu garantieren. Darüber hinaus wird auf **Artikel 18 B-VG** hingewiesen.

Kritisch erscheint außerdem, dass mit keinem Wort die **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Personen in den Gremien sowie den beratenden Funktionen** vorgeschrieben wird. Genauso lässt der Entwurf eine Bestimmung vermissen, die eine **Unvereinbarkeit derartiger Tätigkeiten im Falle von Interessenkonflikten** vorsieht. Da **nicht vorgesehen ist, dass die Gremien und beratenden Funktionen ausschließlich mit Personen aus dem öffentlichen Dienst beschickt werden dürfen**, kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch die dienstrechtlichen Vorgaben hier ein ausreichender Schutz der öffentlichen Interessen gewährleistet ist.

In Anbetracht der umfangreichen, umfassenden (nachrichtendienstlichen, mitunter geheimen) Informationen, die diesen Personen gemäß Entwurf wohl zugänglich gemacht werden sollen sowie in Anbetracht des beratenden Einflusses dieser Personen, **wäre wohl mindestens ein entsprechender rechtlicher Rahmen vorzusehen, wie er etwa für den Direktor gemäß § 2 Staatsschutz und Nachrichtendienst-Gesetz geregelt ist**. Dies würde bedeuten, dass für derartige Personen zusätzlich zu der vorgesehenen Sicherheitsüberprüfung bzw. Verlässlichkeitsprüfung mindestens ein einschlägiges,

abgeschlossenes Hochschulstudium, besondere Kenntnisse auf den Gebieten des Verfassungsschutzes sowie der Menschen-, Grund- und Freiheitsrechte sowie klare Unvereinbarkeitsregeln mit erst kürzlich ausgeübten politischen Ämtern und ein umfassendes Verbot von Nebenbeschäftigungen mit Ausnahme von Tätigkeiten im Bereich der Lehre vorgesehen werden sollten. Darüber hinaus sollten in regelmäßigen Abständen verpflichtend Erklärungen zum Nichtvorliegen von Interessenkonflikten abgegeben werden müssen und im Falle des Auftretens eines (möglichen) Interessenkonfliktes die Tätigkeiten nicht weiter ausgeübt werden dürfen. Weiters sollte in fachlicher Hinsicht eine Weisungsfreiheit dieser Personen vorgesehen werden.

Sinngemäß wären derartige Vorgaben – möglicherweise in etwas abgestufter Weise – auch für **Verwaltungshelfer gemäß § 14 B-KSG** vorzusehen.

Keinesfalls dürfen derartige Posten mit politischen Günstlingen oder „Parteisoldaten“ besetzt oder in Postenschacher involviert werden. **Die Bevölkerung soll ein Recht darauf haben, dass in Krisensituationen beziehungsweise für die Vorbereitung auf Krisensituationen zur Beratung der Bundesregierung (bzw. ihrer Mitglieder) neutral, unabhängig, sachlich, objektiv und frei von Interessenkonflikten von den besten Köpfen Lösungswege und -strategien ausgearbeitet und aufgezeigt werden.**

Die „regelmäßige gesamthafte Beobachtung von (...) Entwicklungen sowie die Bewertung und Analyse des aktuellen (...) Lagebildes“ gemäß **§ 7 B-KSG** erinnert an eine Art indirekte Vorratsdatenspeicherung ähnlich einer versteckten, **indirekten Bevorratung und Auswertung von Daten**, bloß dass in diesem Fall die Informationen gemäß § 8 Abs. 1 B-KSG nicht ausdrücklich erst gesammelt werden, sondern diese von den jeweils zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung „in geeigneter Weise regelmäßig sowie im Falle einer Krise unverzüglich zur Verfügung gestellt werden“ sollen.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig sei, „den **Ländervertretern und Einsatzorganisationen (bundesgesetzlich) verpflichtend eine Sicherheitsüberprüfung vorzuschreiben**“. Diese Ausführung kann zu Verwunderung führen, soll doch mit dem vorliegenden Entwurf unter anderem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert werden, in welches wohl entsprechende Regelungen aufgenommen werden könnten. Inwiefern hier tatsächlich in der Praxis mit Freiwilligkeit gearbeitet werden könnte oder sollte, muss wohl nicht nur hinterfragt, sondern dargelegt werden.

§ 10 Abs. 5 B-KSG ist im Hinblick auf die darin enthaltene **datenschutzrechtliche Ermächtigung unklar formuliert**. Einerseits ergibt sich aus dem Wortlaut, dass Datenverarbeitungen für die Bundesregierung (wohl als Verantwortlichem?) erfolgen, allerdings wird aber die Ermächtigung zur Datenverarbeitung wiederum auf den Bundesminister für Inneres als Auftragsverarbeiter ausformuliert. Hier sollte die

Rollenverteilung klar ausgewiesen und jedenfalls die Formulierung des § 10 Abs. 5 B-KSG im Hinblick auf die gemäß Erläuterungen angedachten Datenverarbeitungen überarbeitet werden.

Art. 79 Abs. 2 Z 2 B-VG bezieht sich dem Wortlaut zufolge auf die „Hilfeleistung bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und Krisen“. Diese Formulierung ist aufgrund der **vagen Begrifflichkeiten und fehlenden Definitionen** problematisch, ja verwirrend. Wann handelt es sich um „Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfangs“? Gibt es somit etwa auch „Unglücksfälle gewöhnlichen Umfangs“, und wo wären hier die Grenzen zu ziehen? Mehr oder weniger willkürlich? Es wird auf die obigen Ausführungen bezüglich Außergewöhnlichkeit hingewiesen.

Da bereits Art. 79 Abs. 2 Z 2 B-VG wie soeben ausgeführt problematisch erscheint, ist dies jedenfalls auch die überbordende Ausgestaltung des **§ 9 Abs. 1 und 6 B-KSG**. Dort wird über den verfassungsrechtlich angedachten Rahmen hinaus auch eine Situation der **„Gefahr des Entstehens einer drohenden Krise“** eingeführt. Waren bereits die Formulierungen des Art. 79 Abs. 2 Z 2 B-VG sowie des § 2 B-KSG vage und durch unklare und schwammige Begrifflichkeiten belastet, so stellt diese Formulierung in § 9 B-KSG nicht nur eine wahrscheinliche Überschreitung des verfassungsrechtlich angedachten Rahmens dar, sondern darüber hinaus eine weitere Steigerung der **Unbestimmtheit und Ausuferung des Umfangs der angedachten Anwendungsmöglichkeiten des B-KSG durch unbestimmte Gesetzesbegriffe**. Die „Gefahr des Entstehens einer drohenden Krise“ ermöglicht eine wohl willkürliche Festlegung von etwaigen – im schlimmsten Fall vielleicht sogar künstlich geschaffenen – lediglich drohenden „Krisen“ und damit ein weitreichendes Tätigwerden nach dem B-KSG. So könnten beispielsweise jederzeit unter dem Vorwand einer „Gefahr des Entstehens eines drohenden“ Blackouts oder einer „Gefahr des Entstehens einer drohenden“ Klimakrise Regelungen des B-KSG beliebig und ohne größere Hürden zur Anwendung gebracht werden. Diese Formulierung hätte daher entsprechend Art. 79 Abs. 2 Z 2 B-VG – wenn überhaupt, dann lediglich – auf (eingetretene) Elementarereignisse, bestimmte Unglücksfälle sowie bestimmte Krisen zu lauten.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass durch das B-KSG „weder die Notwendigkeit einer Ermächtigung der Bundesregierung abbedungen werden, noch eine Erweiterung der (...) genannten Aufgaben erfolgen“ kann. Dementsprechend **überschreitet wohl das Abstellen auf eine drohende Krise im Entwurf den verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen**.

Das B-KSG sollte eigentlich dazu dienen, dass es die Bevölkerung, den Staat und die Demokratie sowie die Menschen-, Freiheits- und Grundrechte auch in Krisenfällen schützt. Keinesfalls sollte es unter dem Vorwand einer möglichen Gefährdung zu nicht notwendigen Einschränkungen kommen.

Unklar erscheint, **auf welches „jeweilige Bundesgesetz“ in § 13 B-KSG verwiesen wird**. Gemäß Erläuterungen soll es sich dabei um die „jeweils im Einzelfall einschlägigen spezialgesetzlichen

Bestimmungen“ handeln. Sofern damit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass künftig im Hinblick auf jede etwaige Krise eigene bundesgesetzliche Bestimmungen (etwa in Anlehnung an die „Coronakrise“) geschaffen werden sollen, so ist dies klar abzulehnen. Sollte mit dieser Formulierung lediglich gemeint sein, dass bereits bestehende Gesetze in diesen Fällen zur Anwendung gelangen, so sollte der Wortlaut der Formulierung klargestellt werden.

Es wird angeregt, die **Bedachtnahme auf Bedürfnisse vulnerabler Gruppen** nicht nur im Hinblick auf Kinder oder Menschen mit Behinderung auszulegen, sondern insbesondere auch im Hinblick auf **Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen**.

An dieser Stelle wird noch einmal ausdrücklich hervorgehoben, dass der **vorgeschlagene Gesetzesentwurf mit allen darin enthaltenen Änderungsvorschlägen in seiner Gesamtheit abzulehnen ist**. Die weiteren Ausführungen zu Einzelheiten des Entwurfes sollen lediglich beispielhaft zusätzliche Bedenken gegen den aktuell vorgeschlagenen Entwurf in seiner derzeitigen Form aufzeigen.

Angesichts der geradezu revolutionären Eingriffe in die österreichische Rechtsordnung könnte sich auch eine Erweiterung des üblichen Gesetzgebungsprozesses in Form offener wissenschaftlicher Seminare als zweckmäßig, ja unerlässlich erweisen.

Verein Rechtsanwälte für Grundrechte, ZVR-Zahl 1421037629

Wien, am 24. Februar 2023